# S 47 BA 293/18

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Betriebsprüfungen |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Offenbare Unrichtigkeit<br>Rechtsmittelgericht<br>Tag der mündlichen Verhandlung |
| Leitsätze | Die fehlerhafte Angabe des Datums der mündlichen Verhandlung im angefochtenen Urteil kann durch das Berufungsgericht grundsätzlich als offenbare Unrichtigkeit im Sinne des § 138 SGG berichtigt werden. |
| Normenkette | SGG § 138 |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 47 BA 293/18 |
| Datum | 04.12.2018 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 7 BA 11/19 |
| Datum | 28.06.2022 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Â

I. Das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 4. Dezember 2018 â S 47 BA 293/18 â wird dahin berichtigt, dass das Datum der mÃ¼ndlichen Verhandlung auf den â13. November 2018â lautet.

II. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 13. November 2018 abgeÃ¤ndert und die Klage gegen die Bescheide vom 15. Dezember 2017 idG der Widerspruchsbescheide vom 11. Juli 2018 abgewiesen.

III. Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen. AuÃergerichtliche Kosten des Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

V. Der Streitwert wird auf 5 000 Euro festgesetzt.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist, ob die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen als Monteur fÃ¼r die KlÃ¤gerin und Berufungsbeklagte (in der Folge: KlÃ¤gerin) in der Zeit vom 10.7. bis 14.9. sowie vom 5. bis 30.10.2017 versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung war.

Der 1978 geborene Beigeladene ist Akustikschreiner, AnreiÃer (Tischlerei), Antikschreiner, Auspolierer, Ausstellungstischler, Beizer, Beizmaschinenbediener, Betriebsschreiner, -tischler, Bildeinfasser, Bildeinrahmer. Er betreibt in Form einer Gesellschaft bÃ¼rgerlichen Rechts eine Sporthalle in G sowie eine Montagefirma, fÃ¼r die er ganzjÃ¤hrig als Monteur in den Bereichen Solaranlagen, Zimmerausbau und Messeaufbau unterwegs ist. Eigene Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt der Beigeladene nicht.

Die KlÃ¤gerin ist eine Gesellschaft mit beschrÃ¤nkter Haftung mit dem Unternehmensgegenstand â€Schreinereiâ€, im Rahmen dessen sie fÃ¼nf gelernte Schreiner beschÃ¤ftigt. Sie wurde von der Fa R beauftragt, folgendes Werk herzustellen: Montage und Demontage des W-Holzbaues K. Die KlÃ¤gerin verpflichtete sich, zum Auf- und Abbau, Montage und Demontage von vorgefertigten Teilen fÃ¼r die Holzkonstruktion, die Inneneinrichtung, Montage und Demontage von Garten sowie teilweise zur Anfertigung von zu erneuernden Teilen, der Benennung eines qualifizierten Bauleiters, der als Verantwortlicher iS des Landesbaugesetzes und als einziger Ansprechpartner der Auftraggeberin im Rahmen der Abstimmung von Leistungen fungiert. Dieser sei berechtigt, fÃ¼r die KlÃ¤gerin alle fÃ¼r die Bauabwicklung notwendigen Verhandlungen zu fÃ¼hren und Entscheidungen zu treffen. Das Werk â€Montageâ€ sei am 6. und 10.7.2017 zu beginnen und spÃ¤testens mit Ablauf des 14.9.2017 einschlieÃlich der Abnahme fertigzustellen. Das Werk â€Demontageâ€ sei am 4.10.2017 zu beginnen und spÃ¤testens mit Ablauf des 31.10.2017 einschlieÃlich der Abnahme fertigzustellen. Als Werklohn wurden 32,50/33,50/34,50 Euro pro Gesellenstunde vereinbart (Werkvertrag vom 30.5.2017). Die KlÃ¤gerin fasste im vorliegenden Verfahren das von ihr zu erstellende Werk in dem Auf- und Abbau der BaukÃ¶rper fÃ¼r zwei Zelte beim Oktoberfest 2017 durch die Montage und Demontage vorgefertigter Teile nach Plan zusammen. Nachdem die KlÃ¤gerin diesen Auftrag mit ihrer Stammbelegschaft nicht â€stemmenâ€ konnte, beauftragte sie ua den Beigeladenen im Rahmen eines Subunternehmervertrages mit der â€Montage und Demontage von vorgefertigten Teilenâ€.

Ausweislich des â€ unter der aufschiebenden Bedingung der SelbststÃ¤ndigkeit des Subunternehmers in einem Statusfeststellungsverfahren bei der Beklagten stehenden â€ Subunternehmervertrags ist das Werk â€Montageâ€ projektbedingt am 10.7.2017 zu beginnen und spÃ¤testens mit Ablauf des 14.9.2017 einschlieÃlich der Abnahme des Werkes fertigzustellen. Das Werk

â□□Demontageâ□□ ist projektbedingt am 5.10.2017 zu beginnen und spÃ¤testens mit Ablauf des 30.10.2017 einschlieÃ□lich der Abnahme des Werkes fertigzustellen. Als fÃ¼r die Art und den Umfang der auszufÃ¼hrenden Leistungen und Lieferungen sowie die Abwicklung maÃ□gebende Vertragsgrundlage werden rechtlich der Werkvertrag zwischen der KlÃ¤gerin und ihrer Auftraggeberin, der Subunternehmervertrag, das gesetzliche Werk- und Dienstvertragsrecht und die Werkzeichnungen sowie technisch das Leistungsverzeichnis, die Leistungsbeschreibung, PlÃ¤ne, Muster und das Raumbuch, die Vorschriften der Berufsgenossenschaft und der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden, der Bauzeitenplan sowie die einschlÃ¤gigen neuesten â□□ auch empfohlen â□□ DIN-Vorschriften sowie die VDE- und VDI-Richtlinien benannt. Die GeschÃ¤fts- und Lieferbedingungen des Beigeladenen sollen keine Anwendung finden. Als VergÃ¼tung des Beigeladenen ist ein Regiestundensatz von 30 Euro netto vereinbart, wobei die Regiestunden von ihm tÃ¤glich zu erfassen und der KlÃ¤gerin spÃ¤testens am folgenden Arbeitstag zur Anerkennung vorzulegen sind. Die KlÃ¤gerin und der Beigeladene legten gemeinsam den genauen Arbeitsablauf und die Erbringung der Einzelleistungen mit Angabe der Einzelfristen in einem Terminplan fest. Der Terminplan und die darin genannten Einzelfristen, einschlieÃ□lich des Fertigstellungstermins wurden Vertragsbestandteile. Der Beigeladene hafte fÃ¼r alle SchÃ¤den und Nachteile, die der Beigeladenen durch die Nichteinhaltung der Termine entstehen. Die KlÃ¤gerin behalte sich TerminplanÃ¤nderungen vor. Der Beigeladene habe umgehend Ersatz zu leisten, soweit er die erforderlichen Arbeiten aufgrund Krankheit oder Ausfall nicht ausfÃ¼hren kann. Der Umfang der GewÃ¤hrleistung richte sich nach den Bestimmungen des BGB. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes jederzeit kÃ¼ndigen. Dem Beigeladenen war eine (teilweise) Weitergabe des Auftrags nicht gestattet. Die KlÃ¤gerin wurde als alleiniger Ansprechpartner des Beigeladenen festgelegt. Ihm ist es unter Androhung einer Vertragsstrafe iHv 5 000 Euro verboten, sich unmittelbar an die Auftraggeberin der KlÃ¤gerin zu wenden.

Unter dem 8.7.2017 beantragten die KlÃ¤gerin und der Beigeladene bei der Beklagten und BerufungsklÃ¤gerin (in der Folge: Beklagte), nach Â§ 7a Abs 1 SGB IV festzustellen, dass eine BeschÃ¤ftigung des Beigeladenen durch die KlÃ¤gerin nicht vorliegt. Der Beigeladene sei fÃ¼r mehrere Auftraggeber, Ã¼berwiegend selbststÃ¤ndig tÃ¤tig und im Kalenderjahr nicht mehr als 70 Arbeitstage bzw mehr als drei Monate abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt, wobei das monatliche Arbeitseinkommen regelmÃ¤Ã□ig mehr als 450 Euro betrage. Weitere abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigungen Ã¼be der Beigeladene nicht aus. Die TÃ¤tigkeit werde voraussichtlich vom 10.7. bis 14.9. sowie vom 5. bis 23.10.2017 ausgeÃ¼bt. Die Arbeiten wÃ¼rden nach Bauplan des Zeltes in Eigenregie ausgefÃ¼hrt und je nach Baufortschritt durch den Bauleiter koordiniert, abgenommen und begutachtet. Arbeitszeiten seien nach gesetzlichen Vorgaben und allgemeinem Baufortschritt weitestgehend einteilbar. Sie wÃ¼rden durch die Bauleitung koordiniert und mit dem einzelnen Unternehmer gesondert abgesprochen. Hinsichtlich des Projektes wÃ¼rden die Zeiten mit den anderen Gewerken/Arbeitern koordiniert. TÃ¤tigkeitsort sei projektbezogen der Aufstellungsort des Zeltes. Zur Frage, ob der Beigeladene unternehmerisch am Markt auftrete, ist angegeben â□□EntfÃ¤llt da Subunternehmerâ□□. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Frage nach eigenem Unternehmerrisiko des Beigeladenen. ErgÃ¤nzend ist angegeben, dass wÃ¤hrend des Projektes keine anderen

TÃ¤tigkeiten ausgefÃ¼hrt wÃ¼rden, so dass sonstige Einnahmen entfielen.

Auf Nachfragen gab die KlÃ¤gerin an, die Stundenzettel selbst zu fÃ¼hren und mit der Rechnungsstellung des Beigeladenen abzugleichen. Die Aufgabeneinweisung erfolge durch die Projekt- bzw Bauleitung bzw eigenstÃ¤ndig nach dem Bauzeitenplan. Dienst- oder Teambesprechungen hÃ¤tten nicht regelmÃ¤Ãig, sondern nur bei Bedarf bzw Koordination mit anderen Gewerken bzw Subunternehmern stattgefunden. Der Beigeladene arbeite nicht mit Angestellten der KlÃ¤gerin, sondern nur mit anderen Gewerken bzw Subunternehmern zur AuftragserfÃ¼llung und gegenseitigen Kooperation zusammen. Der Beigeladene sei nicht weisungsgebunden, er habe lediglich die Projektvorgaben einzuhalten. Die Werkzeuge wÃ¼rden projektbedingt von der Bauleitung gestellt. FÃ¼r bestimmte TÃ¤tigkeiten bzw nach Bedarf habe der Beigeladene eigenes Werkzeug zu verwenden.

Der Beigeladene gab an, fÃ¼r die im Streit stehende TÃ¤tigkeit keine BeschÃ¤ftigten eingesetzt und den Auftrag ausschlieÃlich persÃ¶nlich ausgefÃ¼hrt zu haben. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an Besprechungen habe nicht bestanden. Weisungen habe er weder erteilt noch erhalten. Auch habe er nicht im Team gearbeitet. Unternehmerische Chancen sehe er in einem Folgeauftrag im nÃ¤chsten Jahr.

Die Beklagte beurteilte die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen fÃ¼r die KlÃ¤gerin vom 10.7. bis 14.9.2017 und ab 5.10.2017 als abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung und stellte Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung ab 10.7.2017 fest. FÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung spreche, dass der Beigeladene die Dienstleistung hÃ¶chstpersÃ¶nlich erbringe, wobei das fachliche Entscheidungsrecht bei der KlÃ¤gerin liege. Beim Beigeladenen bestehe lediglich ein geringes unternehmerisches Risiko, da Arbeitsmittel Ã¼berwiegend durch die Bauleitung gestellt wÃ¼rden. Der Beigeladene Ã¼be dieselbe TÃ¤tigkeit aus, wie Angestellte der KlÃ¤gerin. FÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprÃ¤che, dass der Beigeladene AuftrÃ¤ge ablehnen kÃ¶nne. Nach GesamtwÃ¼rdigung aller zur Beurteilung der TÃ¤tigkeit relevanten Tatsachen Ã¼berwÃ¶gen die Merkmale fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Dass der Beigeladene fÃ¼r mehrere Auftraggeber tÃ¤tig sei, schlieÃe das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung nicht aus. Der Beigeladene werde zur AuftragserfÃ¼llung gegenÃ¼ber Endkunden der KlÃ¤gerin eingesetzt, wobei der Endkunde auf die Ausgestaltung der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen Einfluss nehme. Zwar werde der Beigeladene nicht am Betriebssitz der KlÃ¤gerin, aber an einem von der KlÃ¤gerin zugewiesenen Arbeitsort tÃ¤tig. Somit erfolge eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation eines Dritten. Das Weisungsrecht der KlÃ¤gerin in Bezug auf Ort und Art und Weise der TÃ¤tigkeit ergebe sich aus dem jeweils erteilten Bauauftrag. Die Art der TÃ¤tigkeit lasse nur einen geringen Spielraum fÃ¼r eine von Weisungen des Auftraggebers unabhÃ¤ngige Ausgestaltung der TÃ¤tigkeit zu. (Bescheide vom 15.12.2017).

Mit ihrem hiergegen erhobenen Widerspruch lieÃen die KlÃ¤gerin und der Beigeladene einwenden, dass der Beigeladene zu einer hÃ¶chstpersÃ¶nlichen

Leistungserbringung nicht verpflichtet gewesen sei. Das fachliche Entscheidungsrecht lÃ¤ge nicht bei der KlÃ¤gerin, da fÃ¼r die fachgerechte AusfÃ¼hrung des von den jeweiligen ZelteigentÃ¼mern bzw dem Generalunternehmer vorgegebenen Plans der Beigeladene zu sorgen hatte. Der geringe Kapitaleinsatz beim Beigeladenen spreche nicht gegen seine SelbststÃ¤ndigkeit. Das Haftungsrisiko des Beigeladenen nach Â§ 5 des Subunternehmervertrages begrÃ¼nde Unternehmerrisiko. Insoweit sei unberÃ¼cksichtigt geblieben, dass Werkvertragselemente Ã¼berwiegen. Dies ergebe sich auch aus Â§ 8 des Vertrages, der auf Â§ 644 BGB, also Werkvertragsrecht verweise. Ein Weisungsrecht habe nicht bestanden, die KlÃ¤gerin habe den Einsatz der von ihr beauftragten Subunternehmer lediglich koordiniert. Auch eine Eingliederung fehle. Wenn Ã¼berhaupt, kÃ¶nne lediglich von einer Organisation â□□Baustelle Oktoberfestzeltâ□□ ausgegangen werden. Diese sei aber nicht der KlÃ¤gerin zu eigen gewesen. Die VergÃ¼tungshÃ¶he spreche gegen eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung.

Die Zentrale Widerspruchsstelle der Beklagten hat den Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. Der Gegenstand des Subunternehmervertrages sei derart unbestimmt gewesen, dass er erst durch weitere Vorgaben der KlÃ¤gerin habe konkretisiert werden mÃ¼ssen. Der Beigeladene habe seine Leistungen unter Einhaltung der Leistungsstandards der KlÃ¤gerin erbringen mÃ¼ssen. Eine dienende Teilhabe am Arbeitsprozess im Sinne einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung liege regelmÃ¤Ã□ig vor, wenn das Arbeitsziel und die Mittel zu seiner BewÃ¤ltigung, also der betriebliche Rahmen vom Auftraggeber gestellt wird oder auf seine Rechnung organisiert werden kann. Sie kÃ¶nne selbst dann noch gegeben sein, wenn lediglich der GeschÃ¤fts- oder Betriebszweck vorgegeben werden und es dem BeschÃ¤ftigten Ã¼berlassen wird, welche Mittel er zur Erreichung der Ziele einsetzt. Der Beigeladene habe schlieÃ□lich nicht die Erstellung eines Werkes, sondern das TÃ¤tigwerden als Monteur und damit die weisungsgemÃ¤Ã□e Verwendung seiner Arbeitskraft geschuldet. Die Voraussetzungen fÃ¼r einen spÃ¤teren Beginn der Versicherungspflicht seien nicht erfÃ¼llt, weil kein Nachweis Ã¼ber die Absicherung gegen das finanzielle Risiko zur Altersvorsorge nachgewiesen worden sei (Widerspruchsbescheid vom 11.7.2018).

Auf die am 8.8.2018 erhobene Klage der KlÃ¤gerin hat das Sozialgericht MÃ¼nchen den Bescheid vom 15.12.2017 idG des Widerspruchsbescheides vom 11.7.2018 aufgehoben und festgestellt, dass der Beigeladene in seiner TÃ¤tigkeit als Monteur fÃ¼r die KlÃ¤gerin vom 10.7. bis 14.9.2017 und vom 5. bis 30.10.2017 nicht im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses tÃ¤tig war und keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung vorgelegen habe (Urteil vom 13.11.2018, ausgefertigt allerdings unter dem 4.12.2018).

Mit ihrer hiergegen am 10.1.2019 beim Landessozialgericht eingelegten Berufung moniert die Beklagte, dass die KlÃ¤gerin nach Â§ 5 Abs 4 des Subunternehmervertrages berechtigt war, den gemeinsam mit dem Beigeladenen erstellten Zeitplan abzuÃ¤ndern, so dass ein Weisungsrecht der KlÃ¤gerin vertraglich vereinbart gewesen sei. Der Beigeladene habe die TÃ¤tigkeit in

Zusammenarbeit mit einem abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigten Mitarbeiter sowie weiteren Subunternehmern der KlÃ¤gerin unter den Vorgaben der KlÃ¤gerin erbracht. Soweit eine Person â wie vorliegend der Beigeladene â keine abgrenzbare und im Vorfeld definierte Leistung erbringe, sondern Mitglied eines Teams sei, das eine Gesamtleistung erbringt, bedinge dies notwendig die Eingliederung in eine von fremder Seite vorgegebene Arbeitsorganisation und damit eine Weisungsbefugnis des Auftraggebers, da dieser die Funktion habe, die Leistungen der einzelnen Teammitglieder zu steuern. Der Beigeladene habe kein relevantes Unternehmerrisiko getragen. Soweit er teilweise eigenes Werkzeug verwendete, sei dies im handwerklichen Bereich auch bei abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten nicht unÃ¼blich.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 13.11.2018 aufzuheben und die Klage gegen die Bescheide vom 15.12.2017 idG des Widerspruchsbescheides vom 11.7.2018 abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die der KlÃ¤gerin vertraglich eingerÃ¤umte MÃ¶glichkeit, den mit dem Beigeladenen vereinbarten Zeitplan zu Ã¤ndern, sei erforderlich gewesen, um die evtl Vorgaben der Auftragsgeberin der KlÃ¤gerin umsetzen zu kÃ¶nnen. Die TÃ¤tigkeit eines Monteurs stelle keinen Dienst hÃ¶herer Art dar, so dass nicht lediglich von einer verfeinerten Weisungsgebundenheit ausgegangen werden kÃ¶nne. Der Beigeladene habe nicht mit Mitarbeitern der KlÃ¤gerin zusammengearbeitet. Ungeachtet dessen bestehe ein Erfahrungssatz, wonach die Mitarbeit in einem Team notwendigerweise die Eingliederung in eine von fremder Seite vorgegebene Arbeitsorganisation und damit eine Weisungsbefugnis des Auftragsgebers mit sich bringe, nicht. Das Projekt sei nicht von der KlÃ¤gerin, sondern von deren Auftraggeberin geleitet worden. Im Ãbrigen hat die KlÃ¤gerin auf ihren bisherigen Vortrag verweisen lassen.

Der Beigeladene hat dem spÃ¤teren Beginn der Versicherungspflicht zugestimmt und einen Nachweis Ã¼ber das Bestehen einer vertraglichen Krankenversicherung vom 24.2.2018 nachgewiesen.

Die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit und der fÃ¼r den Beigeladenen kontofÃ¼hrende RentenversicherungstrÃ¤ger sind Ã¼ber das vorliegende Verfahren informiert worden und hatten Gelegenheit, ihre Beiladung zu beantragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorliegenden Akten verwiesen, auch soweit sie von der Beklagten und dem Sozialgericht MÃ¼nchen beigezogen worden sind.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet.

1. Streitig ist die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Beigeladenen in seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 10.7. bis 14.9. und vom 5. bis zum 30.10.2017 als versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung, wie sie zunÃ¤chst von der Beklagten mit Bescheiden vom 15.12.2017 idG der Widerspruchsbescheide vom 11.7.2018 erfolgte und zuletzt durch das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 13.11.2018 unter Aufhebung der genannten Bescheide negiert worden ist.

2. Die Berufung ist begrÃ¼ndet, da die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen rechtmÃ¤Ãig sind und die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten verletzen. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf die von ihr begehrte Feststellung, dass der Beigeladene in seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin vom 10.7. bis 14.9. und vom 5. bis 30.10.2017 nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung war. Das anderslautende Urteil des Sozialgerichts ist entsprechend abzuÃ¤ndern und die Klage gegen die Bescheide vom 15.12.2017 idG des Widerspruchsbescheides vom 11.7.2018 abzuweisen.

a) Aufgrund des schriftlichen und mÃ¼ndlichen Vorbringens der KlÃ¤gerin und des Beigeladenen im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren steht zur Ãberzeugung des Senats fest, dass die dem vorliegenden Streit zugrundliegende TÃ¤tigkeit des Beigeladenen auf dem zwischen ihm und der KlÃ¤gerin am 10.7.2017 geschlossenen Subunternehmervertrag beruht. Danach wurde der Beigeladene zur â€Montage und Demontage von vorgefertigten Teilenâ€ entsprechend des Leistungsverzeichnisses, der Leistungsbeschreibung, PlÃ¤ne und Muster, des Raumbuchs, der Vorschriften der Berufsgenossenschaft und der zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden, des Bauzeitenplans sowie der einschlÃ¤gigen neuesten â€ auch empfohlen â€ DIN-Vorschriften sowie die VDE- und VDI-Richtlinien verpflichtet. Die KlÃ¤gerin und der Beigeladene hatten den genauen Arbeitsablauf und die Erbringung der Einzelleistungen mit Angabe der Einzelfristen in einem Terminplan vorab abgestimmt, wobei sich die KlÃ¤gerin eine einseitige Ãnderungsbefugnis vorbehalten hatte, um insbesondere Vorgaben ihrer Auftraggeberin umsetzen zu kÃ¶nnen. Die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen erfolgte in den genannten ZeitrÃ¤umen zusammen mit anderen Monteuren, die entsprechende SubunternehmernehmervertrÃ¤ge mit der KlÃ¤gerin abgeschlossen hatten.

b) Auf dieser Grundlage und unter BerÃ¼cksichtigung der GesamtumstÃ¤nde des vorliegenden Einzelfalls ist die in den angefochtenen Entscheidungen enthaltene Wertung, dass Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung vorliegt, nicht zu beanstanden.

Im streitigen Zeitraum unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt waren, der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (vgl Â§ 1 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI und Â§ 25 Abs 1 S 1 SGB III).

Die Montage- und DemontagetÃ¤tigkeit des Beigeladenen fÃ¼r die KlÃ¤gerin

erfolgte im Rahmen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung.

aa) BeschÃ¤ftigung ist gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs 1 SGB IV die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (S 1). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (S 2). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â eingeschrÃ¤nkt zur â funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen (vgl BSG, Urteil vom 14.3.2018 â B 12 KR 12/17 R -, Rn 23 mwN).

bb) Der Versicherungspflicht aufgrund der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen fÃ¼r die KlÃ¤gerin steht nicht entgegen, dass ein VertragsverhÃ¤ltnis nicht zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen, sondern zwischen der Auftraggeberin der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen nach Â§ 10 Abs 1 S 1 AÃG entstanden wÃ¤re. Bei dem zwischen der KlÃ¤gerin und ihrer Auftraggeberin geschlossenen Werkvertrags handelt es sich insbesondere nicht um einen Vertrag Ã¼ber die Ãberlassung zur Arbeitsleistung iS des Â§ 1 Abs 1 S 1 AÃG. Eine Ãberlassung zur Arbeitsleistung iS des Â§ 1 Abs 1 S 1 AÃG ist gegeben, wenn einem Entleiher ArbeitskrÃ¤fte zur VerfÃ¼gung gestellt werden, die in dessen Betrieb eingegliedert sind und ihre Arbeit nach Weisungen des Entleihers und in dessen Interesse ausfÃ¼hren (vgl BAG, Urteil vom 27.6.2017 â 9 AZR 133/16 -, Rn. 26 mwN). Notwendiger Inhalt eines ArbeitnehmerÃ¼berlassungsvertrags ist die Verpflichtung des Verleihers gegenÃ¼ber dem Entleiher, diesem zur FÃ¶rderung von dessen Betriebszwecken Arbeitnehmer zur VerfÃ¼gung zu stellen. Die Vertragspflicht des Verleihers gegenÃ¼ber dem Entleiher endet, wenn er den Arbeitnehmer ausgewÃ¤hlt und ihn dem Entleiher zur VerfÃ¼gung gestellt hat. Die Vertragspflichten der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber ihrer Auftraggeberin erschÃ¶pften sich allerdings nicht in der Vermittlung und Ãberlassung von Arbeitnehmern. Ausweislich des Werkvertrags vom 30.5.2017 hatte die KlÃ¤gerin das Werk âMontage und Demontage des W-Holzbaues Kâ herzustellen. Es wird ausdrÃ¼cklich vereinbart, dass die KlÃ¤gerin ihrer Auftraggeberin einen qualifizierten Bauleiter nennt, der ihr als alleiniger Ansprechpartner fungiert. Damit schuldete die KlÃ¤gerin ihrer Auftraggeberin die Erstellung eines konkreten Werkes (hier: Auf- und Abbau eines Festzeltes) und es bestehen keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass Arbeiter in den Betrieb der Auftraggeberin der KlÃ¤gerin eingegliedert werden sollten, so dass nichts fÃ¼r die Vereinbarung einer ArbeitnehmerÃ¼berlassung spricht.

cc) Auf der Grundlage des Subunternehmervertrages vom 10.7.2017, wie er von der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen nach der Beschreibung der KlÃ¤gerin gelebt worden ist, ist vorliegend von einer BeschÃ¤ftigung iS des Â§ 7 Abs 1 SGB IV auszugehen. Die fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sprechenden Indizien Ã¼berwiegen die fÃ¼r eine SelbststÃ¤ndigkeit sprechenden UmstÃ¤nde deutlich, so dass der Wille der KlÃ¤gerin und des Beigeladenen, keine Anstellung zu vereinbaren, letztlich nicht entsprechend wertend berÃ¼cksichtigt werden kann.

(1.) Bei dem Subunternehmervertrag handelt es sich nicht um einen Werkvertrag. Durch einen Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes und der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten VergÃ¼tung verpflichtet (Â§ 631 Abs 1 BGB). Gegenstand eines Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder VerÃ¤nderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizufÃ¼hrender Erfolg sein (Â§ 631 Abs 2 BGB). FÃ¼r die Abgrenzung zum Dienstvertrag ist maÃgebend, ob ein bestimmtes Arbeitsergebnis bzw ein bestimmter Arbeitserfolg oder nur eine bestimmte Dienstleistung als solche geschuldet wird (vgl BAG, Urteil vom 25.9.2013 â 10 AZR 282/12 -, Rn 15 zitiert nach juris mwN).

Vorliegend ist ein vom Beigeladenen herzustellendes Werk oder ein durch seine Arbeit herbeizufÃ¼hrender Erfolg nicht festzustellen. Der Beigeladene konnte offensichtlich (allein) durch seine TÃ¤tigkeit den BaukÃ¶rper fÃ¼r das Festzelt nicht erstellen. Dem entsprechend wird der Vertragsgegenstand des zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen geschlossenen Vertrages mit âArbeiten durch den Subunternehmerâ sowie âMontage und Demontage von vorgefertigten Teilenâ beschrieben. Dass die KlÃ¤gerin und der Beigeladene die vom Beigeladenen zu erbringende Leistungen weiter dahin eingegrenzt hÃ¤tten, dass innerhalb des Zeltaufbaus vom Beigeladenen allein ein abgrenzbares und abnahmefÃ¤higes Werk (zB der Aufbau einer SchÃ¤nke oder die Verlegung eines konkret bestimmten Teils des Bodens) geschuldet war wurde von den Beteiligten trotz Nachfrage des Gerichts nicht vorgetragen und ist auch sonst nicht ersichtlich. Eine solche ergibt sich insbesondere nicht aus den von der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen ergÃ¤nzend zum Subunternehmervertrag getroffenen Absprachen zum genauen Arbeitsablauf und der Erbringung der Einzelleistungen mit Angaben der Einzelfristen in einem Terminplan. Unter BerÃ¼cksichtigung der dem Gericht zur VerfÃ¼gung stehenden Materialien Ã¼ber den Auf- und Abbau von Festzelten (vgl zB www.hb-festzelt.de/festzelt/der-aufbau.html; Aufbau Oktoberfestzelt â Youtube) war eine konkrete Absprache der vom Beigeladenen geschuldeten Leistungen vorab nicht mÃ¶glich. Diese hatte sich vielmehr nach dem jeweiligen Bedarf des Montagefortgangs und damit nach (dem Betriebszweck) der KlÃ¤gerin zu richten. Zur Ãberzeugung des Senats war der Beigeladene bei den von ihm geschuldeten, nicht weiter konkretisierbaren Montage- und DemontagetÃ¤tigkeiten, die auf der Baustelle zusammen oder zumindest in fortgesetzter Abstimmung mit Leistungen weiterer âSubunternehmerâ der KlÃ¤gerin zu erfolgen hatten, in einem arbeitsteiligen Prozess in einer Weise eingegliedert, die eine eigenverantwortliche Organisation der Erstellung des vereinbarten âWerksâ faktisch ausschloss.

(2.) Die Montage- und DemontagetÃ¤tigkeit des Beigeladenen fÃ¼r die KlÃ¤gerin erfolgte in Form der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung, da sie in den Betrieb der KlÃ¤gerin eingegliedert erbracht wurde.

Hiergegen spricht nicht, dass die KlÃ¤gerin auf der Theresienwiese eine BetriebsstÃ¤tte und sÃ¤chliche Betriebsmittel nicht unterhielt, sondern die Montage- und Demontagearbeiten auf der Baustelle ihrer Auftraggeberin bzw deren Auftraggeberin und mit den dort vorhandenen bzw vom Beigeladenen mitgebrachten Arbeitsmitteln, ausfÃ¼hren lieÃ. Es fehlt hier nicht an einem Betrieb der KlÃ¤gerin, in dem der Beigeladene eingegliedert war.

Voraussetzung einer BeschÃ¤ftigung ist die Einordnung in eine von anderer Seite vorgegebene Ordnung, in der fremdbestimmt Arbeit geleistet werden kann (vgl BSG, Urteil vom 4.6.1998 â B 12 KR 5/97 R -, Rn 19 zitiert nach juris mwN). Sie ist jedenfalls erfÃ¼llt, wenn die Arbeit in einem Betrieb im arbeitsrechtlichen Sinn geleistet wird. Im Arbeitsrecht wird im allgemeinen unter Betrieb die organisatorische Einheit verstanden, innerhalb der ein Unternehmer allein oder in Gemeinschaft von Mitarbeitern mit Hilfe sÃ¤chlicher oder sonstiger Mittel bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt (BSG, aaO).

Die KlÃ¤gerin hatte in diesem Sinn fÃ¼r den Aufbau des Festzeltes einen Betrieb. Sie hatte ihrer Auftraggeberin angeboten, das Wiesn-Zelt aufzubauen und war damit Vertragspartnerin ihrer Auftraggeberin. Sie fÃ¼hrte die Montage und Demontage des Festzeltes aufgrund eines Werkvertrages mit ihrer Auftraggeberin als eigenes GeschÃ¤ft fÃ¼r eigene Rechnung aus. Sie setzte zu diesem Zweck den Beigeladenen (und weitere Subunternehmer) ein. Dass sie nicht EigentÃ¼merin, Mieterin oder Leasingnehmerin der fÃ¼r die Erbringung der Arbeit erforderlichen Betriebsmittel war, sondern sich diese von ihrer Auftraggeberin zur VerfÃ¼gung stellen lieÃ, Ã¤ndert nichts an dem von ihr als GmbH mit Hilfe sÃ¤chlicher Mittel verfolgten arbeitstechnischen Zweck des Zeltauf- und -abbaus. Es kommt fÃ¼r die Zuordnung eines Betriebes zu einem bestimmten Arbeitgeber auf das Vorhandensein, nicht die Art der Beschaffung der sÃ¤chlichen Betriebsmittel und darauf an, wer mit diesen Betriebsmitteln fremdbestimmte Arbeit leisten lÃ¤sst (vgl zur TÃ¤tigkeit von Ausbeinern in Schlachtbetrieben Dritter BSG, Urteil vom 4.6.1998 â B 12 KR 5/97 R -, Rn 19). MaÃgeblich bleibt damit, dass die KlÃ¤gerin durch den Einsatz der von ihr beauftragten Monteure ihrer vertraglichen Verpflichtung nachkommen wollte, den gegenÃ¼ber ihrer Auftraggeberin geschuldeten Auf- und Abbau eines Festzeltes zu erfÃ¼llen.

Der Beigeladene war in diesen Betrieb der KlÃ¤gerin eingegliedert, da er zusammen mit weiteren âSubunternehmernâ der KlÃ¤gerin zunÃ¤chst Fertigteile zu einem Zelt aufgebaut und dieses spÃ¤ter wieder abgebaut hat. DarÃ¼ber hinaus war der Beigeladene auf Betriebsmittel der KlÃ¤gerin bzw ihrer Auftraggeberin (zB Kran, Stapler) angewiesen, konnte die von ihm geschuldete Montage- bzw Demontage insbesondere nicht allein mit den von ihm mitgebrachten Werkzeugen erbringen.

(3.) Der Beigeladene erbrachte seine TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin auch weisungsgebunden. Soweit die KlÃ¤gerin sinngemÃ¤Ã vortragen lÃ¤sst, dass die

Beschreibung des Auftrags, wie sie gemeinsam zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen gesondert abgesprochen und insoweit Gegenstand des Vertrages geworden war, weitere Weisungen Ã¼berflÃ¼ssig gemacht hÃ¤tten, Ã¼berzeugt dies letztlich nicht. Insoweit weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass sich die KlÃ¤gerin ausdrÃ¼cklich vorbehalten hatte, das mit dem Beigeladenen abgesprochene Vorgehen einseitig abÃ¤ndern zu dÃ¼rfen. Die KlÃ¤gerin war darÃ¼ber hinaus gegenÃ¼ber ihrer Auftraggeberin verpflichtet, einen Bauleiter zu nennen, um die Abstimmung von Leistungen auf der Baustelle mit der KlÃ¤gerin bzw ihren Mitarbeitern zu ermÃ¶glichen. Auf dieser Grundlage ist insbesondere nicht davon auszugehen, dass die Montage und Demontage allein durch die Vorababstimmung der KlÃ¤gerin mit dem Beigeladenen und den anderen Subunternehmern im Sinne einer einvernehmlichen Auftragskonkretisierung derart mÃ¶glich war, dass eine Organisation der TÃ¤tigkeiten der von der KlÃ¤gerin eingesetzten Monteure auf der Baustelle entbehrlich war. Zur Ãberzeugung des Senats ist vielmehr davon auszugehen, dass der arbeitsteilige Prozess der Montage und Demontage vor Ort durch die KlÃ¤gerin oder einen von ihr eingesetzten Mitarbeiter fortgesetzt geplant und organisiert werden musste und insoweit eine eigenverantwortliche Organisation der TÃ¤tigkeit durch den Beigeladenen ausgeschlossen war. Die insoweit zwingend auf der Hand liegende Weisungsbefugnis der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der fÃ¼r sie auf der Baustelle tÃ¤tigen Monteure wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass diese ggf in der Praxis zu keinem Zeitpunkt als solche ausgeÃ¼bt werden musste bzw wahrgenommen wurde.

FÃ¼r die damit im Ergebnis feststehende Weisungsgebundenheit der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin kommt es nicht darauf an, dass diese (aus Sicht der KlÃ¤gerin ausschlieÃlich) erforderlich war, um Vorgaben ihrer Auftraggeberin umzusetzen, nachdem Grundlage der Weisungsbefugnis gegenÃ¼ber dem Beigeladenen das ArbeitsverhÃ¤ltnis bleibt.

Ihr steht schlieÃlich nicht entgegen, dass die von der KlÃ¤gerin zur ErfÃ¼llung des Werkvertrages gegenÃ¼ber ihrer Auftraggeberin eingesetzten Monteure bisweilen auch deren Weisungen bzw den Weisungen von deren Bauleiter ausgesetzt gewesen sein mÃ¶gen. Denn die Weisungen anderer sind, wenn der Unternehmer die zur Erreichung eines wirtschaftlichen Erfolges notwendigen Handlungen nach eigenen betrieblichen Voraussetzungen organisiert und er dem Drittunternehmer fÃ¼r die Herstellung des geschuldeten Werkes verantwortlich bleibt, wie sich aus Â§ 645 Abs 1 S 1 BGB ergibt, unschÃ¤dlich (vgl BSG, Urteil vom 29.4.2004 â B 11 AL 3/04 R -, Rn 26 zitiert nach juris mwN).

(4.) FÃ¼r das Vorliegen einer BeschÃ¤ftigung spricht weiter, dass der Beigeladene grundsÃ¤tzlich zur hÃ¶chstpersÃ¶nlichen LeistungserfÃ¼llung verpflichtet war. Es ist fÃ¼r das Vorliegen von BeschÃ¤ftigung typisch, dass die TÃ¤tigkeit in der Regel in eigener Person erbracht wird. Arbeitnehmer haben ihre Arbeitsleistung in der Regel hÃ¶chstpersÃ¶nlich zu erbringen und dÃ¼rfen sich hierbei nicht Dritter als ErfÃ¼llungsgehilfen bedienen (BSG, Urteil vom 18.11.2015 â B 12 KR 16/13 R -, Rn 33). Auch nach der Rechtsprechung des BAG stellt die Pflicht, die Leistung grundsÃ¤tzlich persÃ¶nlich zu erbringen, ein typisches Merkmal fÃ¼r ein

ArbeitsverhÃ¤ltnis dar, auch wenn nach Â§ 613 S 1 BGB der zur Dienstleistung Verpflichtete die Dienste nur â□□im Zweifelâ□□ in Person zu leisten hat (vgl BAG, Urteil vom 19.11.1997 â□□ 5 AZR 653/96 -, Rn 125 zitiert nach juris). Allerdings fÃ¼hrt das bloÃ□e Bestehen der MÃ¶glichkeit der Einschaltung Dritter in die Leistungserbringung nicht automatisch zur Annahme (unternehmerischer) SelbststÃ¤ndigkeit im Rechtssinne (BSG, Urteil vom 18.11.2015 â□□ B 12 KR 16/13 R -, Rn. 33). Vorliegend war der Beigeladene zwar Beigeladene zwar fÃ¼r den Fall seiner (krankheitsbedingten) Verhinderung vertraglich verpflichtet, â□□Ersatzâ□□ zu leisten. Es ist allerdings bereits nicht festzustellen, dass dies in der Praxis tatsÃ¤chlich erfolgt ist bzw wie er dies hÃ¤tte bewerkstelligen sollen, nachdem er eigene Angestellte nicht beschÃ¤ftigte und es ihm gleichzeitig vertraglich verboten war, den Auftrag der KlÃ¤gerin an Dritte weiterzugeben. Damit war das VerhÃ¤ltnis zwischen der KlÃ¤gerin und Beigeladenen insgesamt durch die â□□ fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung stehende â□□ hÃ¶chstpersÃ¶nliche Leistungserbringung geprÃ¤gt.

(5.) Der Beigeladene war keinem nennenswerten Unternehmerrisiko ausgesetzt. Er erhielt einen festen Stundenlohn fÃ¼r jede von ihm gearbeitete Stunde und hatte keinen Verdienstausfall zu befÃ¼rchten. FÃ¼r ihn bestand auch nicht die Chance, durch unternehmerisches Geschick seine Arbeit so effizient zu gestalten, dass er das VerhÃ¤ltnis von Aufwand und Ertrag zu seinen Gunsten entscheidend hÃ¤tte beeinflussen kÃ¶nnen. Das Risiko, im Folgejahr beim Wiesn-Zelt-Aufbau keinen Folgeauftrag zu erhalten, ist fÃ¼r die Statusbeurteilung der TÃ¤tigkeit in den jeweils gesondert zu betrachtenden Einzeldiensten irrelevant. Denn aus dem Risiko, auÃ□erhalb der Erledigung einzelner Dienste zeitweise die eigene Arbeitskraft gegebenenfalls nicht verwerten zu kÃ¶nnen, folgt kein Unternehmerrisiko bezÃ¼glich der einzelnen EinsÃ¤tze (vgl BSG, Urteil vom 19.10.2021 â□□ B 12 R 10/20 R -, Rn 36).

Ein auf die vorliegend streitige Feststellung durchgreifendes Unternehmerrisiko ergibt sich nicht aus den eigenen Betriebsmitteln, die der Beigeladene auf der Baustelle der KlÃ¤gerin einsetzen musste. Insoweit ist weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich, dass diese fÃ¼r den Einsatz bei der KlÃ¤gerin angeschafft und im Ã□brigen verloren gewesen wÃ¤ren.

Unternehmerrisiko ergibt sich schlieÃ□lich nicht aus den zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen vertraglich vereinbarten Haftungsregelungen. Insoweit ist zunÃ¤chst zu berÃ¼cksichtigen, dass diese Regelungen offensichtlich von der Idee geleitet waren, dass es sich bei dem Subunternehmervertrag um einen Werkvertrag handelt bzw ggf sogar dazu bestimmt waren, das Vorliegen eines Werkvertrages zu steuern. Es kann dahinstehen, ob diese im Hinblick auf das (zumindest sozialversicherungsrechtliche) Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung Ã¼berhaupt zur Geltung gelangen kÃ¶nnten, nachdem eine solche â□□Haftungâ□□ fÃ¼r Schlechtleistungen, wenn auch eingeschrÃ¤nkt, Arbeitnehmer gleichermaÃ□en trifft, so dass es sich hierbei nicht um einen Umstand handelt, der fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit spricht (BSG, Urteil vom 28.9.2011 â□□ B 12 R 17/09 R -, Rn. 26).

(6.) Sprechen die UmstÃ¤nde des vorliegenden Einzelfalles aufgrund der weisungsgebundenen Eingliederung des Beigeladenen in den Betrieb der KlÃ¤gerin bei Fehlen von Unternehmerrisiko deutlich fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung, kann dem ua in der Bezeichnung des Vertrages, der HÃ¶he der vereinbarten VergÃ¼tung und der fehlenden (Regelung einer) Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Urlaub zum Ausdruck kommenden Parteiwille keine (versicherungspflichtige) BeschÃ¤ftigung vereinbaren zu wollen, keine durchgreifende Bedeutung beigemessen werden (BSG, Urteil vom 4.6.2019 â B 12 R 11/18 R -, Rn 36).

c) Die Versicherungspflicht beginnt mit der Aufnahme der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen fÃ¼r die KlÃ¤gerin am 10.7.2017. Ihr Beginn verschiebt sich insbesondere nicht nach Â§ 7a Abs 6 S 1 SGB IV. Danach tritt die Versicherungspflicht mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein, wenn der Antrag auf Statusfeststellung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der TÃ¤tigkeit gestellt wird und die Deutsche Rentenversicherung Bund ein versicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis feststellt, der BeschÃ¤ftigte zustimmt und er fÃ¼r den Zeitraum zwischen Aufnahme der BeschÃ¤ftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht (Â§ 7a SGB 4 in der Fassung vom 29.3.2017). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfÃ¼llt, da zwar eine Zustimmung des Beigeladenen, nicht hingegen eine Absicherung zur Altersvorsorge vorliegt. Eine solche wurde trotz Aufforderung durch die Beklagte weder behauptet noch nachgewiesen. Damit ist der von der Beklagten festgestellte Beginn des Eintritts der Versicherungspflicht am 10.7.2017 nicht zu beanstanden.

d) Versicherungsfreiheit wegen zeitlich geringfÃ¼giger BeschÃ¤ftigung nach Â§ 8 Abs 1 Nr 2 SGB IV idF vom 5.12.2012 lag nicht vor. Danach liegt eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung vor, wenn die BeschÃ¤ftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf lÃ¤ngstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die BeschÃ¤ftigung berufsmÃ¤Ãig ausgeÃ¼bt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat Ã¼bersteigt.

Die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen war nicht zeitgeringfÃ¼gig in diesem Sinne, da sie berufsmÃ¤Ãig ausgeÃ¼bt wurde und 450 Euro Ã¼berstieg.

Eine BeschÃ¤ftigung wird dann berufsmÃ¤Ãig ausgeÃ¼bt, wenn sie fÃ¼r den BeschÃ¤ftigten nicht nur von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist und der BeschÃ¤ftigte damit seinen Lebensunterhalt Ã¼berwiegend oder doch in einem solchen Umfang bestreitet, dass seine wirtschaftliche Stellung zu einem erheblichen Teil auf dieser BeschÃ¤ftigung beruht (BSG, Urteil vom 14.3.2018 â B 12 KR 17/16 R -, Rn 12).

Der Beigeladene erwirtschaftete unter BerÃ¼cksichtigung der aktenkundigen Angaben und Unterlagen aus der dem vorliegenden Streit zugrundeliegenden TÃ¤tigkeit EinkÃ¼nfte iHv rd 14 000 Euro. Daneben Ã¼bte der Beigeladene in der Zeit vom 10.7. bis 13.9. und vom 5. bis 30.10.2017 andere TÃ¤tigkeiten nicht aus,

so dass gleichzeitig andere Einnahmen nicht erzielt wurden. Es ist auch sonst weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich, dass die Einnahmen fÃ¼r den Beigeladenen lediglich von untergeordneter Bedeutung gewesen sein kÃ¶nnten.

3. Die Berichtigung des angefochtenen Urteils beruht auf der Grundlage des Â§ 138 S 1 SGG. Danach sind Schreibfehler, Rechenfehler und Ã¤hnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urteil jederzeit von Amts wegen zu berichtigen.

Das im schriftlichen Urteil angegebene Datum der mÃ¼ndlichen Verhandlung, aufgrund derer das Urteil ergangen ist, ist offensichtlich unrichtig. Das Urteil des Sozialgerichts ist aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung am 13.11.2018 ergangen (vgl Niederschrift vom 13.11.2018, Bl 49 der Akte des Sozialgerichts MÃ¼nchen). Ungeachtet dessen datiert das schriftliche Urteil vom 4.12.2018, mutmaÃlich dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Datei im Schreibwerk angelegt worden ist.

Beim Tag der mÃ¼ndlichen Verhandlung nach Â§ 136 Abs 1 Nr 3 SGG handelt es sich um eine Angabe, die nach Â§ 138 S 1 SGG berichtigt werden kann (vgl Wolff-Dellen in Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Aufl 2020, Â§ 138 Rn 3).

Die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten in einem angefochtenen (vorinstanzlichen) Urteil nimmt das Rechtsmittelgericht in entsprechender Anwendung des Â§ 138 SGG im Rahmen seiner Entscheidung Ã¼ber das Rechtsmittel vor (vgl bereits BSG, Urteil vom 14.2.1978 â 7/12 RAr 73/76). Die Berichtigung durch das Rechtsmittelgericht hat â entgegen Â§ 138 S 2 SGG â durch den Senat zu erfolgen (vgl BSG, Beschluss vom 6.3.2012 â B 1 KR 43/11 B -, Rn 4).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs 1 S 1 SGG iVm Â§ 154 Abs 1, Â§ 162 Abs 3 VwGO. Billigkeitsgesichtspunkte, die eine Erstattung der auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen begrÃ¼nden kÃ¶nnten, sind (auch im Berufungsverfahren) weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich.

5. GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

6. Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§ 197a Abs 1 S 1 HS 1 SGG iVm Â§ 63 Abs 2 S 1, Â§ 52 Abs 2, Â§ 47 Abs 1 S 1 GKG.

Â

Erstellt am: 04.08.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024